

LEERSTANDSABGABEVERORDNUNG **der Stadtgemeinde Lienz**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI.Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 38/2025 verordnet:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 17.11.2025 über die Einhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Lienz erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 20 v.H. der für die Stadtgemeinde Lienz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBI. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.